

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Lissendorf

vom 16.11.2015

Der Ortsgemeinderat Lissendorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.01.2015 außer Kraft.

54587 Lissendorf, 16.11.2015
Ortsgemeinde Lissendorf

Lothar Schun
Ortsbürgermeister

Anlage

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:	
1.2 Reihengrab	525,00 €
1.2 Einzelwahlgrab	630,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	21,00 €
1.3 Doppelwahlgrab	1.560,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	52,00 €
1.4 Dreierwahlgrab	2.490,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	83,00 €
1.5 Viererwahlgrab	3.390,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	113,00 €
1.6 Kindergrab	194,00 €
2. Grabstellengebühr für Feuerbestattungen:	
2.1 Urnenreihengrab	194,00 €
2.2 Einzelurnenwahlgrab	
240,00 €	
Verlängerungsgebühr pro Jahr	8,00 €
2.3 Doppelurnenwahlgrab	
480,00 €	
Verlängerungsgebühr pro Jahr	16,00 €
2.4 Urnenrasengrab	510,00 €
2.5 Urnenanonymgrab	194,00 €
3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung: Volle Jahre, siehe Gebühren unter 1. und 2. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
4. Benutzungsgebühr Leichenhalle	120,00 €
5. Grabanfertigungsgebühr	
5.1 Erwachsenengrab	550,00 €
5.2 Kindergrab	300,00 €
5.3 Urnengrab	100,00 €